Steuererklärung für 2024: Stichtag ist der 31. Juli 2025

Die verlängerten Abgabefristen wegen Corona sind beendet. Ab diesem Jahr gilt wieder der normale Stichtag.

Die Fristverlängerungen wegen Corona sind Geschichte: Wer zur Abgabe einer Steuererklärung für 2024 verpflichtet ist, muss diese bis zum 31. Juli 2025 ans Finanzamt übermitteln. Dank des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes waren die Abgabefristen für die Steuerklärungen der Jahre 2021 bis 2023 verlängert worden. Nun gilt aber wieder der normale Stichtag.

Mehr Zeit mit Hilfe von Steuerprofis

Wer seine Einkommensteuererklärung durch einen Steuerberater, eine Steuerberaterin oder einen Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat für die Abgabe der Steuererklärung 2024 länger Zeit – und zwar bis zum 30. April 2026.

Die genannten Fristen gelten für sogenannte Pflichtveranlagungen. Wer keine Steuererklärung abgeben muss, kann eine freiwillige Erklärung bis zu vier Jahre rückwirkend abgeben. Zum Beispiel kann in dem Fall die Steuererklärung für 2021 noch bis zum 31. Dezember 2025 beim Finanzamt eingereicht werden.

Nach Stichtag droht Verspätungszuschlag

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und diese zu spät einreicht, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Dieser beläuft sich auf 0,25 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer, mindestens aber 25 Euro pro Monat der Verspätung. Maximal können 25.000 Euro Verspätungszuschlag fällig werden.

Ob ein Verspätungszuschlag erhoben wird, liegt in bestimmten Fällen im Ermessen des Finanzamts. Wenn die Steuererklärung jedoch 14 Monate nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres nicht eingegangen ist, muss ein solcher Zuschlag zwingend festgesetzt werden. Ausnahme: Bei einer Steuererstattung, einer Festsetzung der Steuer auf null Euro oder einer rückwirkenden Fristverlängerung kann das Finanzamt auch dann noch auf den Verspätungszuschlag verzichten.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in 64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.